

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Sterzing, 05. September 08

Dott. **Renato Nesticò**
Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Roberto Pedrotti**

Dott. **Alessandro Steiner**
Dott. **Fabrizio Rossi**
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

An unsere
Wehrte Kundschaft

Collaboratori – Mitarbeiter
Dott. **Werner Gschließer** Dott. **Daniel Menestrina**
Dott. **Marco Munerato** Dott.ssa **Valeria d'Allura**
Dott. **Andrea Venturini** Dott.ssa **Roberta Bontempelli**
Andreas Kasslatzer **Daniele Colaone**

Ihre Anschrift

NEUIGKEITEN IM ARBEITSRECHT

Sehr geehrter Kunde,

vor kurzem wurden vom Parlament einige Verordnungen in Gesetze umgewandelt, welche Einfluss auf die Arbeitswelt haben.

Wir teilen Ihnen die wichtigsten Änderungen in einer kurzen Zusammenfassung mit und bitten Sie diese mit Aufmerksamkeit zu verfolgen:

Abschaffung der öffentlichen Übermittlung der Kündigung von Seiten des Arbeitnehmers

Die telematische Übermittlung der Kündigung von Seiten des Arbeitnehmers über das Internet und einer öffentlichen Körperschaft wurde abgeschafft. Somit können alle Arbeitnehmer Ihr Arbeitsverhältnis wieder auf den traditionellen Weg kündigen, indem eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber ausgehändigt wird.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit gegenseitigem Einverständnis bleibt natürlich auch weiterhin gültig.

Abschaffung der jährlichen Meldung für Arbeitnehmer mit einer Behinderung

Die Meldung innerhalb 31. Jänner jeden Jahres betreffend die Information der beschäftigten Arbeitnehmer mit Behinderung für Firmen mit mehr als 15 Lohnabhängigen wurde abgeschafft, vorausgesetzt es gab keine Änderung im Vergleich zur Meldung im Vorjahr. Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung diesbezüglich ergeben, muss die Meldung auf alle Fälle vorgenommen werden.

Wiedereinführung der Arbeit auf Abruf (job on call)

Die Wiedereinführung der Arbeit auf Abruf ist für bestimmte Sektoren eine interessante Neuigkeit (Beispiel: Gastgewerbe); es gibt aber einige Punkte, welche von unserem Personal von Fall zu Fall überprüft werden müssen.



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 **Bolzano**
39049 **Vipiteno**
39048 **Selva Gardena**
39055 **Laives**
39012 **Merano**

Via Galilei 2/A
Via Mulini 20
Str. Plan 48
Via San Giacomo 172
Via Rezia 12

39100 **Bozen**
39049 **Sterzing**
39048 **Wolkenstein**
39055 **Leifers**
39012 **Meran**

Galileistrasse 2/A
Mühlgasse 20
Plan 48
St. Jakobstr. 172
Rätien-Strasse 12

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

Abschaffung der Erhöhungen der Sozialbeiträge für Teilzeitarbeitsverhältnisse

Die ursprünglich vorgesehene Erhöhung (konnte effektiv nie angewandt werden) bezüglich der Sozialbeitrags erhöhungen lt. G. 247/2007 bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis mit weniger als 12 wöchentliche Arbeitsstunden wurde annulliert.

Praktisch kostet ein Teilzeitangestellter, **für jede Arbeitsstunde und Bruttostundenentlohnung**, weiterhin gleich viel wie ein Vollzeitangestellter.

Erkennungsausweis

Die vom Einheitstext „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ extra vorgesehene Verwaltungsstrafe für den Arbeitgeber und leitenden Angestellten (von € 2.500 bis € 10.000 pro beanstandeten Arbeiter) wurde abgeschafft.

Es bleibt eine Verwaltungsstrafe von € 100 bis € 500 für den fehlenden Erkennungsausweis.

Gesamtschuldnerische Haftung bei Werkverträgen

Die Norm, welche eine Serie von vorgesehenen Pflichten zum **Nachweis** der korrekten Einzahlungen der Lohnsteuern, Sozial- und Versicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer von beschäftigten Subunternehmen vorgesehen hat, wurde abgeschafft. Es war eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 5.000 bis € 200.000 vorgesehen.

Es bleibt aber die gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftraggeber (nicht bei privaten Auftraggebern) und Auftragnehmer oder zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer in Bezug auf die nicht bezahlte Entlohnung und nicht bezahlten Sozialbeiträge.

Schlussendlich kann man die Verpflichtungen wie folgt kurz zusammenfassen:

Gesamtschuldnerische Haftung Auftraggeber (nicht privat)-Auftragnehmer

Innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Arbeiten bleibt die gesamtschuldnerische Haftung bezüglich der nicht bezahlten Entlohnung und Sozialbeiträgen, wobei keine Haftung für die nicht bezahlten Lohnsteuern besteht.

Gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer

Die Haftung für die nicht bezahlten Sozialbeiträge wird auf 10 Jahre erweitert (im Falle einer Anzeige von Seiten des Arbeitnehmers) und die gesamtschuldnerische Haftung für nicht bezahlte Lohnsteuern wird auf 5 Jahre erweitert. Hingegen für die nicht bezahlten Entlohnungen bleibt die Haftung für 2 Jahre.

Wir empfehlen aber auf alle Fälle wie bisher, die üblichen Dokumente und Belege einzuholen, welche die korrekte Anmeldung und Zahlungen (Gehalt, Lohnsteuer, Sozialbeiträge, DURC usw.) der beschäftigten Arbeiter nachweist!

Arbeitszeit

- a) Es wurde die Definition der Nachtarbeit in einer eigenen Regelung neu ausgearbeitet, sollten diesbezüglich genauere Informationen benötigt werden, steht Ihnen unsere Lohnabteilung gerne zur Verfügung. Sollte im vorgesehenen Kollektivvertrag keine eigene Regelung für die Nachtarbeit vorgesehen sein, müssen die neuen Regelungen angewandt



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Str. Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

werden.

- b) **Die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängende Stunden (zusätzlich zu den mindestens 11 Stunden täglich) muss durchschnittlich in einem Zeitraum von 14 Tagen (vorher waren es 7 Tage) eingehalten werden.**
- c) Es gibt eine Ausnahme bei der Einhaltung der Ruhepause von 24 Stunden und zwar im Falle, dass der Turnusarbeiter den Turnus und/oder die Turnusmannschaft wechselt. Der Ruhetag muss natürlich nachgeholt werden.
- d) **Die Norm, welche die Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit bei Verstoß gegen die Arbeitszeiteinhaltung vorsah, wurde abgeschafft.**

Abschaffung der Mitteilung bei Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit über 48 Stunden und der Mitteilung der Nachtarbeit an das Amt für sozialen Arbeitsschutz

Die viermonatliche, halbjährliche oder jährliche Mitteilung, vorgesehen nur für Industriebetriebe über 15 Lohnabhängige, bei Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden, wurde abgeschafft.

Gleichzeitig wurde auch die Pflicht zur Mitteilung der Nachtarbeit abgeschafft.

Lehrlingswesen

Die Dauer der Lehre auf nationaler Ebene wurde überarbeitet und es besteht die Möglichkeit die Ausbildung **nur in der Firma durchzuführen** und die Bildungsprofile ausschließlich im Vertrag zu regeln und einen Einwand von Seiten der Region auszuschließen.

Auf dieses Thema werden wir in einem nächsten Rundschreiben genauer eingehen, da es möglich ist, dass diese Neuerungen in Konflikt mit dem Lehrlingsgesetz der Autonomen Provinz BZ stehen.

Abschaffung der Nichtvereinbarkeit Pensionierung/Arbeit

Ab dem 01.01.2009 ist es möglich die Einkommen aus der Beitragsaltersrente (die Altersrente war schon vorher vereinbar) mit den Einkommen aus selbständiger und/oder lohnabhängiger Arbeit zu vereinbaren. Hingegen die Einkommen aus z.B. einer Hinterbliebenenrente oder Invalidität bleiben unvereinbar.

In der Praxis heißt das, dass der arbeitende Pensionist keine Abzüge bei der Rente haben wird, wenn er weiterhin eine selbständige oder lohnabhängige Arbeit ausübt. Natürlich muss das Gesamteinkommen dem normalen Steuersatz unterworfen werden.

Arbeit auf bestimmte Zeit

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit (welcher, zur Erinnerung, nicht immer die beste Lösung ist – für Details steht Ihnen unsere Lohnabteilung natürlich zur Verfügung) gilt auch mit einer ordentlichen Begründung im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit. Bisher musste die Begründung aus einer technischen, produktiven, organisatorischen oder ersatztechnischen Notwendigkeit resultieren.

Zudem können die Kollektivverträge die maximale Dauer von 36 Monaten der Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit mit Bezug auf das Gesetz Nr. 247/2007 vorsehen.

Arbeitsvisiten vor Aufnahme der Tätigkeit

Für die volljährigen Lehrlinge wurde die vorausgehende ärztliche Visite abgeschafft.



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Str. Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

Es bleibt aber die Pflicht für alle Minderjährigen, vor Arbeitsaufnahme eine ärztlichen Voruntersuchung vorzunehmen (Lehrlinge oder nicht Lehrlinge).

Die geringfügige freie Mitarbeit

Es gibt eine neue Art des Arbeitsverhältnisses, die sog. „geringfügige freie Mitarbeit“.

Diese Art der Arbeit kann für einige Kategorien angewandt werden (Personen, welche am Rande der Gesellschaft stehen oder zumindest noch nicht Fuß in der Arbeitswelt gefasst haben) und wird durch ein System mit Ausgabe von Geldgutscheinen an den Arbeiter abgerechnet (für jede Arbeitsstunde steht ein Gutschein im Wert von € 10 zu). Die zulässigen Tätigkeiten für diese neue Art des Arbeitsverhältnisses sind folgende:

- Leichte Hausarbeiten außerord.Natur, einschließlich der Beaufsichtigung von Kindern, von alten, kranken oder behinderten Menschen;
- Zusätzlicher Privatunterricht;
- Leichte Gartenarbeit, sowie Reinigung und Instandhaltung von Gebäuden;
- Abhaltung von Veranstaltungen;
- Leichte Arbeiten in der Landwirtschaft;
- Leichte Arbeiten in Familienunternehmen, beschränkt auf die Bereiche Handel, Tourismus;
- Lieferung von Tür zu Tür und Austragen von Zeitungen;

Die Anwendung dieser neuen Art der Arbeit kann im Moment aber noch nicht ausgeführt werden, da noch genaue Anweisungen veröffentlicht wurden müssen.

Einheitliches Arbeitsbuch „Libro unico del lavoro“

Mit der Sommerverordnung wurde für den Arbeitgeber in der Privatwirtschaft das Präsenz- und das Matrikelbuch durch ein neues einheitliches Arbeitsbuch („libro unico del lavoro“) ersetzt. Bis zum 31.12.2008 sind die bisher gebräuchlichen Präsenz- und Matrikelbücher gültig und müssen natürlich auch nach Einführung des neuen einheitlichen Pflichtregisters aufbewahrt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet folgende Daten im einheitlichen Arbeitsbuch einzutragen:

- alle abhängigen Arbeitsverhältnisse (Vor- und Nachname, Steuernummer, Einstellungsdatum, Qualifikation und Stufe usw.)
- Telearbeiter (z.B. arbeitende Mütter mit arbeitsort Zuhause)
- die Mitarbeiter mit einem Vertragsverhältnis der fortwährenden und koordinierten freien Mitarbeit (z.B. Cococo, Projektarbeiter usw.)
- die stillen Gesellschafter, welche Arbeitsleistungen erbringen
- Präsenzen (gearbeiteten Stunden pro Tag)
- Alle Lohnbestandteile (Geld- und Sachentlohnungen)

Die Daten müssen monatlich innerhalb des 16ten des Folgemonats ausgefüllt werden und die Unterlagen müssen für 5 Jahre aufbewahrt werden. Das neue Arbeitsbuch ersetzt die bisherigen Lohnstreifen, aber solange die Softwarehersteller die Anpassungen noch nicht vorgenommen haben, müssen die traditionellen Auswertungen (vidimiertes Matrikelbuch u. Stundenregister, Lohnstreifen usw.) beibehalten werden.

Ausgenommen für die Eintragung ins neue Arbeitsbuch sind die Hausbediensteten (private Haushalte). Ebenfalls nicht eingetragen werden müssen die arbeitenden Gesellschafter und mitarbeitende Familienmitglieder.



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Str. Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

Die neuen Arbeitsbücher (oder beglaubigte Kopien) müssen nur noch am Rechtssitz der Betriebe und nicht mehr an den einzelnen Tätigkeitsorten (z. B. Baustellen) aufbewahrt werden. Die Einheitsbücher können auch direkt vom Arbeitsrechts- und Wirtschaftsberater geführt und aufbewahrt werden. In diesem Falle muss das Amt für sozialen Arbeitsschutz (Arbeitsinspektorat) und das Arbeitsunfallinstitut INAIL benachrichtigt werden.

Ebenfalls überarbeitet wurden die Strafen für das Nichtführen des neuen Arbeitsbuches, für Falschangaben oder für Nichtaushändigen desselben.

Stundenregister

Die Aufzeichnung der Stunden muss nicht mehr täglich vorgenommen werden, sondern innerhalb des 16ten des darauffolgenden Monats. **Wir weisen aber darauf hin, dass unser Büro die Stundenaufzeichnung auf alle Fälle gleich nach Monatsende benötigt, um termingerecht die Lohnstreifen aushändigen zu können.**

Einstellung Personal

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Kopie der Anmeldung oder des Arbeitsvertrages auszuhändigen. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht bringt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 250 bis € 1.500 mit sich.

Arbeitssicherheit – Aufschiebung Termin für Neuerungen

Der Termin für die Anpassung der Bewertung der Arbeitssicherheit in den Arbeitsplätzen wie im Einheitstext für Arbeitssicherheit vorgesehen, wurde auf den 01.01.2009 verschoben. Unser Büro steht Ihnen gerne zur Verfügung um Ihnen einige Kontakte von Sicherheitsberatern weiterzugeben, falls Sie noch keinen eigenen Berater beauftragt haben.

Ersatzbesteuerung Überstunden und Produktionsprämien. Besteuerung freiwilliger Zuwendungen.

Es wurde eine Steuerentlastung für Überstunden und Produktions-Leistungsprämien erlassen, welche die Arbeitnehmer (nur in der Privatwirtschaft) mit einem Einkommen unter € 30.000 Euro betrifft. Im betreffenden Fall, können die Überstunden mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% besteuert werden und betreffen die vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 bezahlten Überstunden. Unser Büro wendet diese Norm bereits an und hat für die Fälle, bei denen uns das Einkommen nicht zur Verfügung steht, bereits entsprechende Eigenerklärung ausgehändigt. Mit dem Gesetzesdekret, mit dem die Überstundenbesteuerung auf eine Ersatzsteuer reduziert wurde, sind die Bestimmungen für die steuerfreie Auszahlung von sog. freiwilligen Zuwendungen (€ 258,23 anlässlich Feiertage, Jubiläen u. Ähnlichem an alle Arbeitnehmern bzw. bestimmten Kategorien oder einen individuellen Betrag an einzelne Arbeitnehmer anlässlich wichtiger persönlicher oder familiärer Ereignissen wie z.B. Heirat usw.) abgeschafft worden.

Für weitere Informationen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung und verbleiben



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Str. Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it

Mit freundlichen Grüßen
Nesticò Steiner Senoner & Partners



SOCIO-MITGLIED FIDUNION INTERNATIONAL

Socio-Mitglied: COREVI NORD S.a.s.-K.G. – Soc. di revisione-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39100 Bolzano	Via Galilei 2/A	39100 Bozen	Galileistrasse 2/A	Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail nestico@dnet.it
39049 Vipiteno	Via Mulini 20	39049 Sterzing	Mühlgasse 20	Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail nestico.vipiteno@dnet.it
39048 Selva Gardena	Str. Plan 48	39048 Wolkenstein	Plan 48	Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail nestico.selva@dnet.it
39055 Laives	Via San Giacomo 172	39055 Leifers	St. Jakobstr. 172	Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail nestico.laives@dnet.it
39012 Merano	Via Rezia 12	39012 Meran	Rätien-Strasse 12	Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail nestico.merano@dnet.it